

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III/Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Kreistag/Ausschuss	Datum:	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstim-mig	Lt_Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen-des Formblatt
		Ja	Nein				
Ausschuss für Regionalentwicklung	11.11.2013						
Kreisausschuss	26.11.2013						
Kreistag Uckermark	04.12.2013						

Inhalt:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)“ zu.

gez. Dietmar Schulze

Landrat

gez. Bernd Brandenburg

Dezernent/in

## **Begründung:**

Im Rahmen der Aufsichtsratssitzung der UVG mbH vom 16.05.2013 empfahl der Aufsichtsrat gemäß § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaftsversammlung die Änderung des Gesellschaftsvertrages der UVG mbH bis zum 31.12.2013. Nach § 13 Abs. 1 lit. f des Gesellschaftsvertrages beschliesst die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages. Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages hat die Beschlussfassung hierüber in der Gesellschafterversammlung einstimmig zu erfolgen.

Die Empfehlung des Aufsichtsrates war im Wesentlichen dem Umstand geschuldet, dass sich einzelne Regelungen des Gesellschaftsvertrages als nicht praktikabel erwiesen haben.

Die Änderungen sind mit dem Gesellschafter Stadt Schwedt (Oder) abgestimmt worden und werden der Stadtverordnetenversammlung Schwedt gleichlautend zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

**1. § 4 Abs. 5**

Der Modus zur Feststellung des Wertes des Geschäftsanteiles im Falle einer Veräußerung eines solchen wird neu geregelt. Alle Gesellschafter beschliessen nunmehr grundsätzlich über den beauftragten Wirtschaftsprüfer. Im Falle eines mangelnden Konsenses ist eine in der Praxis gängige Schiedrichterklauselel verankert worden.

**2. § 10 Abs. 8**

Die Widerspruchsfrist ist von 1 Monat auf 3 Wochen verkürzt worden, um möglichst rasch Klarheit über etwaige Unstimmigkeiten des Protokolls zu erhalten.

**3. § 11 Abs. 4 lit. b und lit. d**

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen ist aus dem Aufgabenkatalog des Aufsichtsrates gestrichen worden. Die Regelung erwies sich aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips im Aufsichtsrat als nicht praktikabel.

Gleiches gilt für die Bestellung von Prokuristen.

**4. § 12 Abs. 3**

Die Vertretung der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung ist explizit an die Brandendenburgische Kommunalverfassung angepasst worden.

**5. § 12 Abs. 7**

Vgl. Ziff. 2

**6. § 13 Abs. 1**

Vgl. Ziff. 3

Die vorbezeichneten Aufgaben obliegen nun der Gesellschafterversammlung. Im Interesse der Flexibilität der Gesellschaft ist die Abberufung des Geschäftsführers während des Anstellungsvertrages auf wichtige Gründe beschränkt.

**7. § 13 Abs. 1 lit. m**

Die Regelung zur Einziehung von Geschäftsanteilen ist an das GmbHG angepasst worden. Hiernach bedarf es einer Regelung im Gesellschaftsvertrag bezogen auf die

einvernehmliche Einziehung und einer Festsetzung sachlicher Gründe, wann eine Einziehung gegen den Willen des Gesellschafters zulässig ist.

**8. § 14 Abs. 4**

Die Anpassung erfolgte aufgrund der Erfordernisse der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

**Anlagenverzeichnis:**

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der UVG mbH - Synopse  
Gesellschaftsvertrag der UVG mbH - neu